

Begründung:

Mit der Einführung des EURO werden Umstellungen in allen Satzungen, in denen Bezug auf die nationale Währung genommen wird, erforderlich. Handlungsbedarf besteht dort, wo sich durch die Umrechnung von DM in EURO mit dem amtlichen sechsstelligen Umrechnungskurs ungerade Beträge ergeben, die in der praktischen Handhabung hinderlich sind (Signalbeträge).

Die neuen EURO-Ablösebeträge sind so gewählt, dass sich aus der exakten Umrechnung sowie der Auf- und Abrundung auf glatte Summen nur geringfügige Minder- bzw. Mehreinnahmen ergeben.

Zone I:

9.920 DM = 5.072,01 EURO > 5.070 EURO Mindereinnahme: 2,01 EURO

Zone II:

3.500 DM = 1.789,52 EURO > 1.790 EURO Mindereinnahme: 0,48 EURO

Zone III:

1.875 DM = 958,67 EURO > 960 EURO Mehreinnahme: 1,33 EURO